

WP/StB Ingeborg Esser
Mitglied der Geschäftsführung



IDW Institut
der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

28.07.2009 Es/we
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: esser@gdw.de

Stellungnahme zum Entwurf einer IDW Stellungnahme zu Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des IDW ERS HFA 28 abgeben zu dürfen.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns lediglich auf Einzelfragen im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen zu Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB beziehen. Gerade Wohnungsunternehmen haben in der Vergangenheit in erheblichem Maße Rückstellungen für Bauinstandhaltungen nach § 249 Abs. 2 HGB gebildet. Mit Artikel 67 EGHGB wurde ein Wahlrecht zur Beibehaltung dieser Rückstellungen oder zur erfolgsneutralen Überführung in die Rücklagen geschaffen, wobei auch nur Teile der Rückstellungen beibehalten und Teile den Rücklagen zugeführt werden können.

In Tz. 13 des IDW ERS HFA 28 wird dazu zutreffend ausgeführt, dass eine teilweise Beibehaltung dieser Rückstellungen möglich ist. Weiterhin können diese Aufwandsrückstellungen auch sachverhaltsbezogen beibehalten bzw. aufgelöst werden. Tz. 14 regelt, dass für diese Posten bei Ausübung des Beibehaltungswahlrechts die bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

Aus unsere Sicht erscheint es sinnvoll, den IDW ERS HFA 28 noch anzureichern um die Klärung der Frage nach dem Zeitpunkt der Ausübung der Wahlrechte, die mit Artikel 67 EGHGB eröffnet werden.

Insbesondere in dem Fall, in dem die bisher gebildeten Rückstellungen zum Teil den Rücklagen zugeführt werden und zum Teil beibehalten werden und damit für diese beibehaltenen Rückstellungen die Regelungen bis zum Inkrafttreten des BilMoG weiter gelten, erscheint eine Ausübung der Wahlrechte des Artikel 67 EGHGB zum 01.01.2010 sinnvoll. Es sollte zumindest klargestellt werden, dass eine Ausübung der Wahlrechte zum 01.01.2010 möglich ist.

Eine Ausübung der Wahlrechte zum Ende des ersten Geschäftsjahres, in dem nach den Regelungen des BilMoG zu bilanzieren ist, wäre zwar ebenfalls möglich, würde aber zu Schwierigkeiten führen, wenn Rückstellungen beibehalten werden und im laufenden Geschäftsjahr die

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin
Postfach 330755, 14177 Berlin

Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles, BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

Seite 2 von 2

Gründe für die Rückstellungsbildung entfallen (z. B. wegen Verkauf oder sonstigem Abgang der entsprechenden Objekte).

Unseres Erachtens müssten in diesen Fällen die (beibehaltenen) Rückstellungsbeträge nach den bisherigen Regelungen vor Inkrafttreten des BilMoG erfolgswirksam aufgelöst werden. Im Zweifel ergeben sich dabei Abgrenzungsprobleme zwischen erfolgswirksamen Auflösungen und erfolgsneutralen Überführungen in die Rücklagen gemäß Artikel 67 EGHGB.

Wir bitten insoweit die entsprechenden Formulierungen im IDW ERS HFA 28 zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Esser